



Landratsamt Gotha . Postfach 10 01 47 . 99851 Gotha



GEGEN EMPFANGSBESTÄTIGUNG
Kreiskirchenamt Gotha
Gartenstraße 12
99867 Gotha

Telefon
03621 214-406
Telefax
03621 214-405

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name	Datum
9/105 K 330, 04.10.16	KAWro	Frau Wrona	20.10.2016

**Vollzug des Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) i.V.m. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
hier: Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Fahner Land für den Friedhof Tröchtelborn vom 21.09.2016**

Das Landratsamt Gotha erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Fahner Land für den Friedhof Tröchtelborn vom 21.09.2016 wird

g e n e h m i g t .

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 04.10.2016, eingegangen bei Kommunalaufsicht am 05.10.2016, wurde der Rechtsaufsichtbehörde im Landratsamt Gotha die Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Fahner Land für den Friedhof Tröchtelborn vom 21.09.2016 zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Das Landratsamt Gotha ist als untere staatliche Verwaltungsbehörde zur Entscheidung auf Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (§ 33 Abs. 2 ThürBestG i.V.m. § 118 Abs. 1 ThürKO, § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz).

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50 . 99867 Gotha
Telefon: (03621) 214-0
Telefax: (03621) 214-283
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de
Internet: www.kreis-gth.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Gotha	IBAN	DE40 8205 2020 0750 1000 01	BIC	HELADEF1GTH
Commerzbank Erfurt	IBAN	DE91 8204 0000 0359 9644 00	BIC	COBADEFF820
Raiffeisenbank Gotha e. G.	IBAN	DE24 8206 4168 0000 0121 30	BIC	GENODEF1GTH
Deutsche Kreditbank AG Berlin	IBAN	DE20 1203 0000 0000 9330 10	BIC	BYLADEM1001

Gemäß § 33 Abs. 2 ThürBestG bedürfen Benutzungs- und Gebührenordnungen der Friedhöfe von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Gemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

Die Genehmigung der Gebührenordnung darf nur bei Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und in den Fällen der Kostenüberdeckung versagt werden. Die Gebühren sind nicht offensichtlich unangemessen hoch, die Gebührentatbestände sind hinreichend bestimmt. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. Es stehen somit keine Rechtsgründe gemäß § 33 Abs. 2 ThürBestG entgegen und die Genehmigung war zu erteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Gotha kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass jede Änderung der Friedhofsgebührensatzung ebenfalls der Genehmigungspflicht des § 33 ThürBestG unterliegt.

Ausfertigung und Bekanntmachung:

- Die Friedhofsgebührensatzung kann nach der Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dieser Bescheid Bestandskraft erlangt hat (nach Ablauf der Klagefrist). Die Frist kann durch Übersendung des beiliegenden Rechtsbehelfsverzichts verkürzt werden.
- Da der Rechtsaufsichtsbehörde die Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Ordnungen des Kreiskirchenamtes Gotha nicht bekannt sind, wird empfohlen, die Veröffentlichung – nach Ausfertigung der Ordnung – unter Anfügung eines entsprechenden Genehmigungsvermerkes gemäß den Regelungen der Gemeinde Tröchtelborn zur Bekanntmachung ihrer Satzungen durchzuführen. Die geltende ortsübliche Bekanntmachungsweise der Gemeinde Tröchtelborn ergibt sich aus § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Tröchtelborn. Danach erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an der Verkündigungstafel der Gemeinde Tröchtelborn.
- Um Vorlage des Bekanntmachungsnachweises und Überlassung einer Kopie des ausgefertigten Exemplars der Satzung wird gebeten.

im Auftrag


Neder
Amtsleiter

Anlagen:

- 3 Ausfertigungen der Friedhofsgebührensatzung
- Rechtsbehelfsverzicht
- Empfangsbestätigung

Verteiler:

- Original: LRA Gotha, KA
- 1. Ausfertigung: Kreiskirchenamt Gotha